Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 22. Oels, den 17. Mai 1916. **54. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 329. Oels, den 16. Mai 1916.

Kartoffeln, die noch erübrigt werden können, ersuche ich, mir zur Vermittelung an die Bedarfsbezirke anzumelden. Eine Rundfrage der Gemeindevorstände bei den einzelnen Besitzern wird in vielen Ortschaften noch die Möglichkeit von Lieferungen ergeben.

Nr. 330. Oels, den 16. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 14. Februar 1916 wird auf Anordnung und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten und nach Anhörung der Preisprüfungsstelle folgendes verordnet:

1. Für Schweinefleisch gelten im Kleinhandel in Oels, Bernstadt, Hundsfeld und Juliusburg für je ein Pfund folgende Höchstpreise:

A. Roh.

Filet, bratfertig, ausgeschält	1,95	M.
Kotelettes, bratfertig, geteilt	1,75	„
Bratenstücke mit Knochen	1,60	„
„ ohne Knochen	1,90	„
Bauchfleisch	1,50	„
Dickbein (Eisbein)	1,00	„
Spitzbein	0,35	„
Kopf ohne Fettbacken	0,70	„
Roher Speck, fett	2,00	„
Lungenfett ohne eingewickeltes Darmfett	1,90	„
Darmfett	1,60	„
Alle übrigen Stücke	1,50	„

B. Bearbeitet.

Schinken im Ganzen, geräuchert, roh mit Knochen	2,00	„
„ „ „ „ ohne Knochen	2,20	„
„ „ „ „ gekocht mit Knochen	2,40	„
„ „ „ „ „ ohne Knochen	2,60	„
„ „ geräuchert, roh oder gekocht im Aufschnitt	2,80	„
Gehacktes, gemahlenes, gewiegtes, geschabtes Fleisch	1,70	„
Rauchspeck, fett	2,20	„
„ mager Bauchspeck	1,80	„
Ausgelassenes Schweinefett	2,20	„
Wurstfett	0,80	„

Als Bratenstücke sind nur anzusehen:

Kamm, Rippenstücke, Kotelettenstücke, Vorder- und Hinterschinken.

Besondere Knochenbeilagen dürfen nicht beigefügt werden und die im Stück belassenen, im Stück gewachsenen Knochen dürfen ¼ des Gesamtgewichtes nicht übersteigen. Sind offensichtlich mehr Knochen in dem Stück enthalten, so ist der Käufer berechtigt, das Ausschälen und Nachwiegen der Knochen zu verlangen.

2. Für die Gemeinden Sacrau, Rathe, Spahlitz und Langenhof gilt als Höchstpreis ein Preis, der je 10 Pf. weniger als die zu 1 genannten Preise beträgt, für alle übrigen Ortschaften des Kreises ein um 15 Pfennig pro Pfund niedrigerer Preis als zu 1 genannt.

3. Diese Festsetzungen treten am 20. Mai d. Js. in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Der Kreis-Ausschuß.

J. V.:

Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 331. Oels, den 15. Mai 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April d. Js. (R.-G.-Bl. S. 261) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird für den Umfang des Kreises Oels, einschließlich der Stadt Oels, folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Lieferung der dem Kreise Oels zustehenden Zuckermengen erfolgt durch die neugebildete Zuckervertriebsgesellschaft m. b. H. in Breslau, Tauentzienplatz 11 an diejenigen gewerblichen Verkaufsstellen, die bisher direkt vom Großhandel oder einer Raffinerie versorgt worden sind.

Diese Verkaufsstellen sind ihrerseits verpflichtet, die sonstigen gewerblichen Verkaufsstellen im Kreise unter den vom Kreisausschuß mit dem Großhandelsverband vereinbarten Bedingungen mit Zucker zu versorgen.

§ 2.

Zucker darf nur gegen die amtlich ausgegebenen Zuckermarken an Verbraucher abgegeben und von ihnen entnommen werden. Auf den Zuckermarken ist der Umfang ihrer Gültigkeit angegeben.

§ 3.

Gastwirtschaften aller Art, Bäckereien und Konditoreien erhalten für ihren Betrieb eine entsprechende Zuckermenge entweder durch Bezugsschein oder durch Zuckermarken zugewiesen.

§ 4.

Die Zuckermarken werden durch die Ortsbehörden des Kreises für jeden Verbraucher ausgegeben.

Bei der erstmaligen Ausgabe der Zuckermarken und Bezugsscheine bestimmt der Kreisausschuß, welche Zuckervorräte den einzelnen Haushaltungen und Betrieben auf die diesen zustehende Zuckermenge anzurechnen sind. Dementsprechend wird die Zahl der Zuckermarken gekürzt. Zuckervorräte, die über den zulässigen Bedarf eines Haushaltes oder Betriebes hinausgehen, können nach Anweisung des Kreisausschusses und zu einem von diesem festzusetzenden Preise abgenommen und für die allgemeine Versorgung verwendet werden.

§ 5.

Die Verkaufsstellen haben die einkommenden Zuckermarken sorgfältig aufzubewahren. Sie erhalten nur gegen Ablieferung

der gesammelten Marken an ihre Lieferungsstelle von dieser weiteren Zucker.

§ 6.

Der Zuckerhöchstpreis beträgt bei Abgabe an die Verbraucher:
a) für 1 Pfund gemahlenen Zucker 29 Pfennig
b) „ 1 „ Würfel- oder Brotzucker 33 „

Diejenigen Verkaufsstellen, die Zucker von der Zuckervertriebsgesellschaft direkt beziehen, haben von dem Zucker, den sie an die Verbraucher selbst (also nicht an andere Wiederverkäufer) absetzen, eine Abgabe von 1 Mark für jeden Zentner an die Kreiskommunalkasse zu zahlen.

§ 7.

Jede Ausfuhr von Zucker aus dem Kreise Oels ist verboten, soweit es sich nicht um einen zulässigen Kauf gegen Zuckermarken oder Bezugsschein handelt. Der Kreisausschuß ist berechtigt, Ausnahmen auf besonderen Antrag zuzulassen.

Das Ausfuhrverbot bezieht sich nicht auf Rohzucker, der von der Zuckerfabrik in Bernstadt verladen wird.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 (R. G. Bl. S. 261) bezw. des Höchstpreisgesetzes bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

J. V.: **Der Kreis-Ausschuß.**
Rojahn. v. Moßner. Kallmann.
Vogel. Grünig.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 332. Oels, den 25. April 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 25. September, 4. November 1915 (R.-G.-Bl. 627, 728) und vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. 80) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau für den Umfang des Kreises Oels das Folgende angeordnet:

§ 1.

Den Arbeitgebern ist es verboten, den aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeitern, einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen, mehr als höchstens drei Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag zu verabfolgen.

Wo bisher weniger verabfolgt wurde, hat es dabei zu bleiben.

Den Arbeitern ist es verboten, mehr wie vorstehend angegeben, zu fordern und zu verbrauchen.

§ 2.

Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis 6 Monate, oder mit Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Der Kreisausschuß des Kreises Oels.
Königliche Landrat.

Nr. 333. Oels, den 15. Mai 1916.

Flurschäden bei Flugzeuglandungen.

Der bei Flugzeug-Notlandungen entstehende Flurschaden wird erfahrungsgemäß trotz dringender Warnungen seitens der Flugzeuginsassen in der Hauptsache von den Zuschauern (Ortseinwohnern usw.) verursacht. Die Heeresverwaltung kommt für den durch die Zuschauer bewirkten Flurschaden nicht auf, vielmehr können dafür nur die letzteren selbst haftbar gemacht werden.

Nr. 334. Oels, den 12. Mai 1916.

Verbot des Ankaufs von Lebensmitteln durch Heeresangehörige.

Es ist dem stellv. Generalkommando bekannt geworden, daß Militärpersonen in ihren Standorten oder in deren Umgebung Lebensmittel, insbesondere Butter, Eier, Kartoffeln usw. systematisch aufkaufen, um die Waren an Angehörige, Bekannte usw. nach anderen Orten der Provinz oder von Landesteilen zu versenden.

Durch eine derartige Handlungsweise wird der Lebensmittelhandel im Korpsbereich empfindlich gestört. Den Militärpersonen werden daher solche Ankäufe und Versendungen nach auswärts untersagt. Auch sind, soweit notwendig, von den Kommandanturen und Garnisonkommandos in geeigneter Weise, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den örtlichen Polizei-, Post- oder Eisenbahnbehörden, Vorkehrungen zu treffen, die eine andauernde Kontrolle dieses Verbots gewährleisten. Nicht betroffen hiervon werden Lebensmittelsendungen der Militärpersonen an Heeresangehörige einschließlich Gefangene, Internierte usw.

Nr. 335. Oels, den 9. Mai 1916.

Betrifft Familien-Unterstützung.

Die sich mehrenden Klagen der vom Lande in die Stadt verzogenen Familien von Kriegsteilnehmern, daß es in dieser zumeist unmöglich sei, mit den Mindestsätzen der reichsgesetzlichen Familienunterstützung, auch mit Einschluß der etwa in dem früheren ländlichen Wohnorte gewährten Zuschüsse, auszukommen, geben dem Herrn Regierungspräsidenten Anlaß, erneut auf die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 30. Januar d. Js. — V 469 — zu 6 der Bundesratsordnung vom 21. Januar d. Js. hinzuweisen. Nach ihnen soll ein Abzug der Familien vom Lande in die Stadt, soweit nicht dringende Gründe für ihn vorliegen, nach Möglichkeit verhindert werden. Läßt sich auch ein unmittelbarer Zwang nicht ausüben, so soll doch den Familien wenigstens geraten werden, von einem Wegzuge in die Stadt abzusehen. Es ist erfahrungsgemäß in den größeren Städten nicht allein schwer, überhaupt passende Arbeitsgelegenheit zu finden, sondern die Erwerbsverhältnisse gestalten sich auch bei lohnender Beschäftigung durch die herrschende Knappheit an Lebensmitteln und die durch sie bedingte Steigerung ihrer Preise sehr häufig wesentlich ungünstiger als auf dem Lande, so daß an die Stelle des bei bescheidenen Ansprüchen an das Landleben gesicherten auskömmlichen Lebensunterhaltes in zahlreichen Fällen bittere Notlage tritt.

Indem ich auf diese Schwierigkeiten aufmerksam mache, weise ich zugleich darauf hin, daß Familien von Kriegsteilnehmern, die ohne berechtigte und dringende Gründe nach der Stadt verziehen, dort keine höhere Familienunterstützung zu erwarten haben.

Nr. 336. Oels, den 12. Mai 1916.

Anträge auf Einwirkung von Staatsbeihilfen zur Förderung der Jugendpflege für 1916 sind mir bis zum 25. Mai d. Js. vorzulegen.

Jeder eine Unterstützung beantragende Verein oder jede sonstige Organisation hat einen eingehend begründeten, auf Anschaffung bestimmter Gegenstände und eine bestimmte Summe, gerichteten Antrag einzureichen und zwar durch Vermittlung des Ausschusses für Jugendpflege für den Kreis Oels (Vorsitzender Pastor Börner in Groß Weigelsdorf), den ich um gutachtliche Stellungnahme zu dem Antrage ersuche. In gleicher Weise sind die Anträge auf Begründung und Erweiterung von Fortbildungsschulbibliotheken zu behandeln. Formulare zu den Anträgen hält die Kreisblattdruckerei (A. Ludwig) hier vorrätig. Anträge, welche nicht unter Benutzung dieses Formulars oder erst nach dem 25. Mai cr. gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Für die Anträge sind folgende Grundsätze zu beachten:

Bei allen Bewilligungen ist stets im Auge zu behalten: daß es darauf ankommt, hierdurch die Pflege auf weitere Kreise von Schulentlassenen auszudehnen oder ihre Wirkung auf die bereits von ihr erfaßten jungen Leute kräftiger zu gestalten. Nur wo solche Steigerung der Leistungen nach Umfang oder Tiefe zu erwarten ist, rechtfertigt sich die Gewährung von Staatsbeihilfen. Diese sollen beispielsweise keinesfalls dazu dienen, einem Verein lediglich die bequeme oder kostenfreie Ergänzung seiner Ausstattung zu ermöglichen.

Für Veranstaltung größerer Wanderfahrten und Festlichkeiten können staatliche Mittel in der Regel nicht bewilligt werden.

Staatsunterstützungen zur Beschaffung von Einzelbüchereien für Jugendvereine gleicher Richtung an einem und demselben Ort sind mit den Vorschriften auf Seite 7 Absatz 1 des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U. III. B. 6088 — sowie mit Nr. 16 der „Grundsätze und Ratschläge" ebensowenig vereinbar wie solche zur Beschaffung besonderer Spielplätze ꝛc. für Jugendvereine, denen die Mitbenutzung schon vorhandener Plätze möglich ist.

Aus dem gleichen Grunde — Vermeidung der Zersplitterung der Mittel — ist bei jedem Antrage auf Gewährung einer Beihilfe zur Ergänzung oder Einrichtung einer Bücherei zu prüfen, ob für den Ort bereits eine auch Jugendschriften führende andere Bibliothek — Kreisbibliothek, Stadtbibliothek — verfügbar ist und ob und aus welchen Gründen daneben der Bestand einer Sonderbücherei erforderlich und ihre Unterstützung angebracht ist.

Für Bauten, Anlage von Plätzen und ähnliche Einrichtungen werden Staatsbeihilfen erst gegeben, wenn das Projekt soweit festgestellt und finanziert ist, daß unter Mitbenutzung der Staatsbeihilfe mit dem Bau oder der Anlage sofort begonnen werden kann.

Laufende Beihilfen werden nicht gegeben.

Bei Anträgen auf Beihilfen für alljährlich wiederkehrende Ausgaben (z. B. Miete, Pacht) ist anzugeben, in welcher Weise die Ausgabe in den folgenden Jahren gedeckt werden soll.

Verzettelung in allzu kleine Beihilfen ist zu vermeiden. Für Besoldung von in der Jugendpflege tätigen Personen werden Staatsbeihilfen nicht gegeben.

Vereine, die im Etatsjahre 1914 Beihilfen erhalten haben, können im allgemeinen auf eine Berücksichtigung im laufenden Etatsjahre nicht rechnen.

Unter Beachtung von Nr. 3 der „Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege" ist auch weiterhin daran festzuhalten, daß der Staat nur unterstützend und ergänzend mit seinen Beihilfen eintreten kann. Es wird erwartet, daß die als eigentliche Träger der Jugendpflege in Frage kommenden Dritten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit dazu beisteuern.

Ich nehme noch bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 31. Januar 1912 (S. 14) und mein an die Ortsausschüsse für Jugendpflege gerichtetes Schreiben vom 8. Mai 1912 — L. 4778. —

In Spalte „Bemerkungen" der Vorschlagsnachweisung ist anzugeben, in welche der folgenden Gruppen der Empfänger gehört:

1. Jugendvereine im Anschluß an Volks- und Mittelschulen,
2. Jugendvereine im Anschluß an Fortbildungsschulen und zwar:
   a. gewerbliche,
   b. kaufmännische,
   c. ländliche,
3. Jugendvereine im Anschluß an Fachschulen,
4. Jugendvereine im Anschluß an sonstige öffentliche oder private Erziehungsanstalten,
5. evangelische } kirchliche Vereinigungen,
6. katholische } kirchliche Vereinigungen,
7. jüdische } kirchliche Vereinigungen,
8. nationale Turn-, Spiel-, Sportvereinigungen,
9. sonstige im vaterländischen Sinne geleitete Vereinigungen,
10. politische Gemeinden,
11. kirchliche (evangelische, katholische, jüdische) Gemeinden,
12. Ortsausschüsse,
13. Kreisausschüsse,
14. sonstige Empfänger.

Bemerke noch folgendes:

Vorschläge über Gewährung von Beihilfen unter Einreichung der Nachweisung und der Anträge sind getrennt für männliche und weibliche Vereine zu machen.

Nr. 337. Berlin, den 5. Mai 1916.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt.

§ 1.

Das durch Anordnung vom 13. April d. Js. für die Zeit bis zum 15. Mai d. Js. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. Js. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Nr. 338. Oels den 16. Mai 1916.

Von der Provinzial-Futtermittelstelle wird mir in nächster Zeit Kraftfutter für Zuchtsauen und Eber überwiesen. Das Futter, welches nur im gemischten Zustande abgegeben wird, besteht aus:

etwa 13—14 % Nachmehl,
27—28 % inländischer Kleie,
19—20 % ausländischer Kleie,
16—17 % Mastfutter,
4— 5 % Fischmehl,
17—18 % Eiweißstrohkraftfutter

zum Preise von 34,75 Mk. für 100 kg Rohgewicht, einschließlich Sackgewicht.

Es wird von dem Preußischen Landesamt für Futtermittel zur Bedingung gemacht, daß durch die Lokalbehörden (Gemeindevorsteher) Listen geführt werden, worin angegeben wird, welche Sauenhalter Futtermittel erhielten, für wieviele Sauen die Futtermittel bestimmt waren und welche Menge dem einzelnen Tiere zugeteilt wurde. Dem Käufer und dem Züchter verbleibt die Sorge, die Beschaffenheit des Futters bei seiner Verwendung nachzuprüfen; ein Anspruch auf Ersatz von Schäden die durch nachteilige Wirkungen des Futters auf das Tier herbeigeführt sein sollen, wird nicht anerkannt.

Die Futtermengen werden nach dem Gewicht berechnet, das die mit der Mischung beauftragten Stellen bahnamtlich oder durch zuverlässige Personen ermittelt haben.

Bestellungen können bis zum 24. d. Mts. bei mir angebracht werden. Von dem schon früher als Schweinefutter angebotenen Dorschmehl (92 Mk. pro Dz.) sind noch 60 Ztr. vorhanden. Ich werde bei der Verteilung des Mischfutters nur diejenigen Schweinehalter berücksichtigen, die zugleich etwas Dorschmehl bestellen. Ich empfehle, die Bestellung etwa in folgender Form abzugeben:

Zahl der Zuchtsauen . . . . . .
„ der Eber . . . . . .
Es werden bestellt . . . . . Ztr. Mischfutter,
. . . . . „ Dorschmehl.

(Unterschrift.)

Nr. 339. Oels, den 15. Mai 1916.

Es werden dem Kreise noch einige Waggons holländische Torfstreu angeboten, Preis 2,50 Mk. pro Ztr. nebst Fracht von der Grenze an und Spesen. Ich stelle anheim, Bestellungen möglichst umgehend bei mir anzumelden.

Nr. 340. Oels, den 16. Mai 1916.

Die Ortsbehörden erinnere ich an Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 14. März, betr. Bericht, ob Aenderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegerfamilien eingetreten sind.

Nr. 341. Oels, den 10. Mai 1916.

Das Polizei-Präsidium in Breslau teilt mit, daß Vermißte aus Breslau in anderen Kreisen als Leichen aufgefunden und als „Leiche eines Unbekannten" beerdigt wurden, ohne daß Mitteilung von dem Leichenfunde in Breslau einging. Die Ortsbehörden weise ich an, in jedem Falle, wenn bei einer vor-

gefundenen Leiche die Persönlichkeit nicht alsbald festgestellt werden kann, hiervon mit genauer Beschreibung des Toten und seiner Kleidung, wenn möglich mit einer Kleiderprobe und mit Angabe sonst bei ihm vorgefundener Sachen und, falls angängig, auch mit einer Abbildung der Leiche (Kopf) dem Polizei-Präsidenten in Breslau baldmöglichst Nachricht zu geben, wie auch die für weitere Feststellungen irgendwie brauchbaren Kleidungsstücke sicher zu stellen.

Nr. 342. Oels, den 10. Mai 1916.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes in Langewiese habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 21. Mai d. Js. aus Anlaß des daselbst stattfindenden Kirchenfestes das Feilbieten von Lebensmitteln, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen stattfindet. Während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes ist das Feilbieten nicht gestattet.

Der Königliche Landrat.
J. V.
Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 6. Mai 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der öffentliche Verkauf und die öffentliche Auslage von Zeitungen, Zeitschriften und illustrierten Blättern des feindlichen Auslandes sind verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister,
General der Infanterie.

Breslau, den 8. Mai 1916.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V. von Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Breslau, den 3. Mai 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf aller militärisch wichtigen optischen Instrumente, Gläser usw. wird verboten.

Hierher gehören insbesondere Prismen-Gläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser.

§ 2.

Verboten wird ferner der Verkauf photographischer Objektive in den Lichtstärken 3,5—6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm.

§ 3.

Die Verkaufsverbote der §§ 1 und 2 beziehen sich auch auf die im Privatbesitze befindlichen Gegenstände der gedachten Art.

§ 4.

Gesuche um Ausnahmen von den Verkaufsverboten sind dem stellv. Generalkommando, in den Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen, einzureichen.

An Heeresangehörige dürfen Ferngläser ohne weiteres verkauft werden, wenn eine mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung ihres Truppenteils vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt sind.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 7. Mai 1916. Glatz, 8. Mai 1916.

J. V.: **Der Kommandant.**
v. Paczenski und Tenczin, Generalmajor. Frhr. v. Gregory, Generalmajor.

Barkerey, den 8. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Die Räude bei dem Pferde des Gastwirts Heimann in Großgraben ist abgeheilt und die Stalldesinfektion ausgeführt. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden daher aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Ober Mühlatschütz, den 10. Mai 1916.

Bei dem Schweinebestande des Gutes Ober Mühlatschütz ist Rotlauf festgestellt worden.

Der Amtsvorsteher.
Leder.

Allerheiligen, 17. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestand des Freistellenbesitzers Paul Wolf in Zessel ist der Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Dr. Krüger.

Polizeilich vorgeschriebene

! Anmeldescheine !

sind vorrätig in

A. Ludwig's Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co.

Suche für meine Tochter, 20 J., vertraut m. Buchführung, Schreibmasch. u. Stenographie, Stellung auf einem Gute, wo sie landw. Buchführung mit Hofverwaltung erlern. kann. Angeb. mit Angabe der Bedingungen unter **B. T. 865** an **Rudolf Mosse, Breslau.**

Belgische Wagen
zu 50 und 100 Ztr. Tragkraft, gut erhalten, fast neue Achsen, sowie 2" und 3" Brettwagen sind preiswert zu verkaufen.
M. Frost, Breslau X
Schießwerderstr. 44 (Fuchshof)